

**Antrag R-05****Jusus, AsF und ASG Bezirk Hannover****Empfehlung der Antragskommission****Annahme****Die konservative Forschungspolitik muss enden! Für eine Reform von Embryonenschutz- und Stammzellgesetz**

1 Die Bundesrepublik Deutschland hat eine der re-  
 2 striktivsten Gesetzgebungen im Bereich des Em-  
 3 bryonenschutzes und im Umgang mit embryona-  
 4 len Stammzellen. Während fast alle anderen euro-  
 5 päischen Staaten einen Weg gefunden haben, Em-  
 6 bryonenschutz durch Aufsicht und Regulation zu ge-  
 7 währleisten und trotzdem relevante Forschung zu  
 8 ermöglichen, hat sich der deutsche Gesetzgeber vor  
 9 über 30 Jahren für rigorose Verbote entschieden.  
 10 Während die Forschung an embryonalen Stammzel-  
 11 len vor 30 Jahren noch ein neues Thema war, das  
 12 vielfach zu Verunsicherung führte, sind heute die  
 13 Forschung und auch die gesellschaftliche Debatte  
 14 vorangeschritten. Zudem kann heute aus den Erfah-  
 15 rungen anderer Länder gelernt werden.

16 Der restriktive Embryonenschutz in Deutschland be-  
 17 schränkt sowohl die unmittelbare Fortpflanzungs-  
 18 medizin als auch die Forschung, die an vielen Stellen  
 19 dazu beitragen könnte, Kinderwunschbehandlun-  
 20 gen sicherer und aussichtsreicher zu machen sowie  
 21 Krankheiten in der Embryonalentwicklung zu erfor-  
 22 schen. Für den bedingungslosen Schutz des Embryo-  
 23 os ab dem Zeitpunkt der Befruchtung, unabhän-  
 24 gig vom weiteren Entwicklungsgrad, wird vielfaches  
 25 menschliches Leid in Kauf genommen. Diverse Ex-  
 26 pert\*innen, auch die Nationale Akademie der Wis-  
 27 senschaften Leopoldina, empfiehlt die Liberalisie-  
 28 rung des Embryonenschutzes in Deutschland. **Wir**  
 29 **fordern im Bereich der Forschung deshalb:**

- 30 • **eine Regulierung auf Grundlage eines abge-**  
 31 **stuften Embryonenschutzes:** Der Schutz des  
 32 Embryos muss mit dem Grad der Entwicklung  
 33 zunehmen. Für sehr frühe Entwicklungsstadi-  
 34 en sollte dementsprechend geringerer Schutz  
 35 bestehen als für weiter fortgeschrittene Sta-  
 36 dien. Eine solche Abstufung ermöglicht diffe-  
 37 renzierte ethische Abwägungen und trägt den  
 38 biologischen Fakten Rechnung.
- 39 • **die Legalisierung der Forschung mit “überzäh-**  
 40 **ligen” Embryonen,** also solchen Embryonen,  
 41 die für die künstliche Befruchtung erzeugt,  
 42 aber nicht verwendet worden sind und keine  
 43 Aussicht auf reproduktive Verwirklichung ha-  
 44 ben. Diese Embryonen werden aktuell entwe-

Der Bezirksparteitag in Hildesheim (Oktober 2021) hatte den Bezirksvorstand beauftragt, sich der Thematik Embryonenschutz- und Stammzellgesetz zu widmen. Gemeinsam mit den Arbeitsgemeinschaften fand eine Veranstaltung statt, aus der die hier dargestellten Forderungen resultieren.

**Adressat:**

Bundesparteitag

SPD-Bundestagsfraktion

- 45 der unbefristet eingefroren oder schlichtweg  
46 verworfen. Der internationale Rechtsvergleich  
47 zeigt, dass sich die In-vitro-Forschung bis zu 14  
48 Tage nach Befruchtung bewährt hat.
- 49 • **die Legalisierung der Gewinnung von embryonalen Stammzellen** bis zu 14 Tage nach der Befruchtung zu Forschungszwecken und damit einhergehend die Abschaffung des deutschen Stammzellgesetzes. Damit soll auch der Widerspruch aufgelöst werden, dass Forschung an embryonalen Stammzellen in Deutschland zwar stattfindet, aber ausschließlich mit Stammzellen, die im Ausland gewonnen worden sind.
  - 59 • dass die Verwendung von Embryonen oder die Gewinnung von embryonalen Stammzellen zu Forschungszwecken die **freiwillige Einwilligung der Spender\*innen** und das Angebot einer unabhängigen Beratung voraussetzt.
  - 64 • **die Einrichtung einer zentralen Kommission** zur Entscheidung über Forschungsvorhaben mit Embryonen nach Vorbild der britischen Human Fertilization and Embryology Authority (HFEA). Dadurch können hohe wissenschaftliche ebenso wie ethische Standards gewährleistet werden.
  - 71 • **eine Einzelfallprüfung bei Embryonen, die älter als 14 Tage sind.** Unter strenger Begutachtung kann die Forschung an älteren Embryonen dazu dienen, die Entwicklung einzelner Organsysteme bzw. Krankheiten, die bereits früh in der Embryonalentwicklung auftreten, zu verstehen. Um ethischen Bedenken Rechnung zu tragen, könnten solche Vorhaben z.B. auf einzelne Organsysteme beschränkt werden, sodass nicht der gesamte Organismus weiterentwickelt werden darf.
  - 82 • **eie Legalisierung von therapeutischem Klonen** (nicht aber reproduktivem Klonen) bei entsprechender Aufsicht und Lizenzierung, falls begründete Forschungsvorhaben mit überzähligen in-vitro-Embryonen nicht zu realisieren sind.
  - 88 • **die Forschung an Embryonen und embryonalen Stammzellen zivilrechtlich und nicht länger strafrechtlich zu regeln.**

92 **Begründung**

93 **Zum Hintergrund des Antrags:**

94 Die Thematik wurde von den Jusos bereits beim  
95 Bezirksparteitag 2021 in Hildesheim in einem An-  
96 trag angesprochen. Auf Empfehlung der Antrags-  
97 kommission wurde der Antrag an den Bezirksvor-  
98 stand überwiesen, um bis zum nächsten Parteitag  
99 zu einer fundierten Position zu kommen. Gemein-  
100 sam mit dem Bezirksvorstand, der ASF und der ASG  
101 haben wir ein Fachgespräch mit der Medizinethike-  
102 rin Prof. Dr. Claudia Wiesemann durchgeführt, die  
103 u.a. von 2012 bis 2020 Mitglied des Deutschen Ethik-  
104 rats war und aktuell eine der beiden Arbeitsgrup-  
105 pen der “Kommission zur reproduktiven Selbstbe-  
106 stimmung und Fortpflanzungsmedizin” der Bundes-  
107 regierung leitet. Auf dem Austausch mit dieser Ex-  
108 pertin beruht dieser Antrag.

109 **Inhaltliche Begründung:**

110 Vor über 30 Jahren ist das Embryonenschutzgesetz  
111 in Kraft getreten, das dem Schutz der befruchteten,  
112 entwicklungsfähigen Eizelle dienen soll und vor al-  
113 lem eine Reaktion auf die Möglichkeiten der künstli-  
114 chen Befruchtung (in-vitro-Fertilisation) darstellt. In  
115 den letzten 30 Jahren haben sowohl massive medi-  
116 zinische und wissenschaftliche Fortschritte als auch  
117 Veränderungen in der ethischen Wahrnehmung der  
118 Gesellschaft stattgefunden. Zudem gibt es die Mög-  
119 lichkeit, die restriktive Gesetzeslage in Deutschland  
120 mit den gesetzlichen Regelungen in anderen Län-  
121 dern und deren Konsequenzen über längere Zeit-  
122 räume hinweg zu vergleichen. All das trägt dazu  
123 bei, dass das deutsche Embryonenschutzgesetz als  
124 nicht mehr zeitgemäß und dringend reformbedürf-  
125 tig angesehen werden muss. Das betrifft sowohl  
126 die unmittelbare medizinische Anwendung im Kon-  
127 text der Fortpflanzungsmedizin als auch die For-  
128 schung mit Embryonen und embryonalen Stamm-  
129 zellen. Die Notwendigkeit, die unzeitgemäßen Re-  
130 gelungen des Embryonenschutzgesetzes zu überar-  
131 beiten, sieht auch die Bundesregierung. Das Anlie-  
132 gen wird daher auch im Koalitionsvertrag von SPD,  
133 Grünen und FDP benannt. Eine der beiden Arbeits-  
134 gruppen der “Kommission zur reproduktiven Selbst-  
135 bestimmung und Fortpflanzungsmedizin”, die das  
136 Justiz-, Familien- und Gesundheitsministerium ein-  
137 gesetzt haben, werden genau dafür Vorschläge er-  
138 arbeitet.

139 **Rechtliche Lage in Deutschland**

140 In Deutschland ergibt sich die rechtliche Situation  
141 der Stammzellforschung vor allem aus dem Em-  
142 bryonenschutzgesetz und dem Stammzellgesetz.

143 Das Embryonenschutzgesetz stammt historisch aus  
144 dem Kontext der künstlichen Befruchtung und ver-  
145 bietet strafrechtlich die fremdnützige Gewinnung  
146 von Embryonen. Sprich: Embryonen dürfen im La-  
147 bor lediglich erzeugt werden, um sie zur künstli-  
148 chen Befruchtung einzusetzen. Auch übrig geblie-  
149 bene, nicht verwendete befruchtete Eizellen, die bei  
150 der künstlichen Befruchtung nahezu immer anfal-  
151 len, dürfen nicht für andere Zwecke wie beispiels-  
152 weise die Forschung verwendet werden. Dem liegt  
153 die Annahme zugrunde, dass der Embryo ab dem  
154 Zeitpunkt der Befruchtung als menschliches Leben  
155 zu betrachten ist und dementsprechend seine Men-  
156 schenwürde geschützt werden muss. Das Embryo-  
157 nenschutzgesetz verbietet ebenfalls das Klonen, so-  
158 wohl das regenerative Klonen (zur Klonung des In-  
159 dividuums) als auch das therapeutische Klonen (zu  
160 Forschungszwecken wie beispielsweise zur Gewin-  
161 nung von Stammzellen, nicht aber zur Klonung des  
162 Individuums). Auch das Verbot der Eizellenspende,  
163 der Embryonenspende und der Leihmutterschaft  
164 sind im Embryonenschutzgesetz verankert.

165 Da das Embryonenschutzgesetz einige Unklarhei-  
166 ten lässt, ob nur die Gewinnung von embryona-  
167 len Stammzellen oder auch der Import embryonaler  
168 Stammzellen aus dem Ausland verboten ist, hat der  
169 Bundestag 2002 das Stammzellgesetz verabschie-  
170 det. Das Gesetz verbietet strafrechtlich die Einfuhr  
171 und Verwendung embryonaler Stammzellen, lässt  
172 aber eine Ausnahme zu: Embryonale Stammzel-  
173 len, die vor einem Stichtag gewonnen worden sind,  
174 dürfen importiert und zu Forschungszwecken ver-  
175 wendet werden. Diese Regelung stellt einen Kom-  
176 promiss dar, um die deutsche Stammzellforschung  
177 nicht vollständig trocken zu legen, aber gleichzeitig  
178 zu verhindern, dass der deutsche "Markt" im Aus-  
179 land Anreize zur Gewinnung embryonaler Stamm-  
180 zellen schafft. Der Stichtag war ursprünglich der 1.  
181 Januar 2002, lag also vor dem Inkrafttreten des Ge-  
182 setzes, musste 2008 jedoch auf den 1. März 2007 ver-  
183 schoben werden, da sich der Forschungsstand inzwi-  
184 schen erheblich weiterentwickelt hatte, deutsche  
185 Wissenschaftler\*innen darauf jedoch keinen Zugriff  
186 hatten. Völlig offensichtlich ist: Das Verschieben des  
187 Stichtags ist keine Lösung des zugrundeliegenden  
188 Problems. Das Problem wird lediglich aufgeschoben,  
189 um eine erneute Grundsatzdebatte zu vermeiden.  
190 Angesichts der wissenschaftlichen Dynamik kann  
191 eine solche Fristenlösung nicht dauerhaft bestehen,

192 sondern muss zwangsläufig in ein nahezu regelmä-  
193 ßiges Verschieben der Frist münden, was die eigent-  
194 liche Zielsetzung des Gesetzes völlig konterkariert.

195 **Forschung an Embryonen und embryonalen**  
196 **Stammzellen**

197 Durch das Embryonenschutzgesetz ist die For-  
198 schung an Embryonen in Deutschland verboten. Für  
199 die künstliche Befruchtung von Patientinnen wer-  
200 den aber in der Regel mehrere Eizellen befruch-  
201 tet, sodass oft überzählige Embryonen anfallen. Die-  
202 se haben meistens keine Aussicht auf reprodukti-  
203 ve Verwirklichung, also darauf, sich zu einem Men-  
204 schen zu entwickeln. Stattdessen werden sie entwe-  
205 der unbegrenzt eingefroren gelagert oder sie wer-  
206 den schlichtweg verworfen. Das Verwerfen über-  
207 zähliger Embryos ist in Deutschland völlig legal. Das  
208 ist auch für viele Spender\*innen des biologischen  
209 Materials völlig unverständlich: Viele würden die-  
210 se befruchteten Eizellen, die sie selbst nicht mehr  
211 benötigen, lieber einer sinnvollen Verwendung zu-  
212 führen, als sie einfach wegzuworfen. Nicht zuletzt  
213 deshalb, weil Patientinnen in einer ähnlichen Situa-  
214 tion von dieser Forschung massiv profitieren könn-  
215 ten. Die künstliche Befruchtung ist nach wie vor  
216 ein langwieriger und belastender Prozess. Durch die  
217 Forschung an Embryos kann dieser Prozess verbes-  
218 sert und die Aussichten auf Erfolg erhöht werden.  
219 Zum Beispiel könnten so die Nährmedien optimiert  
220 werden, in denen der Embryo herangezogen wird,  
221 bis er der Patientin eingesetzt wird. Es kann er-  
222 forscht werden, wie die Bedingungen für die Ein-  
223 nistung des Embryos in die Gebärmutter verbes-  
224 sert und so weniger Versuche für eine erfolgreiche  
225 künstliche Befruchtung benötigt werden. Von die-  
226 ser Forschung profitieren die Personen mit Kinder-  
227 wunsch, aber auch die Kinder selbst. Durch das Ver-  
228 bot der Embryoselektion kann in Deutschland, an-  
229 ders als z.B. in Großbritannien, nicht der Embryo  
230 mit der höchsten Entwicklungschance ausgewählt  
231 werden. Das führt dazu, dass oft mehrere Embry-  
232 os übertragen werden und somit eine weitaus hö-  
233 here Wahrscheinlichkeit für Mehrlingsschwanger-  
234 schaften besteht. Das wiederum erhöht die Wahr-  
235 scheinlichkeit für Frühgeburtlichkeit und Gesund-  
236 heitsrisiken für die Mutter. Wichtig ist, dass die Em-  
237 bryos nicht aufgrund beliebiger genetischer Eigen-  
238 schaften ausgewählt werden sollen, sondern aus-  
239 schließlich auf Basis der Einschätzung, welcher Em-  
240 bryo die besten Chancen hat, sich in der Gebärmut-

241 ter zu entwickeln. In Großbritannien konnte die An-  
242 zahl der Mehrlingsschwangerschaften dadurch be-  
243 reits deutlich verringert werden. Der derzeitige Em-  
244 bryonenschutz ist daher auch aus ethischen Grün-  
245 den problematisch: Während der Schutz einer be-  
246 fruchteten Eizelle absolut gesetzt wird, wird psy-  
247 chisches und körperliches Leid für Patientinnen der  
248 Fortpflanzungsmedizin sowie die daraus entstehen-  
249 den Kinder billigend in Kauf genommen.

250 Auch die Gewinnung embryonaler Stammzellen  
251 ist durch das Embryonenschutzgesetz verboten.  
252 Forschung an embryonen Stammzellen findet in  
253 Deutschland aber trotzdem statt. Das Stammzellge-  
254 setz ermöglicht die Einfuhr im Ausland gewonnener  
255 Stammzellen, wenn diese bis zu einem bestimm-  
256 ten Stichtag gewonnen worden sind. Dadurch ent-  
257 steht eine Situation, die oft als Doppelmoral wahr-  
258 genommen wird: Der deutsche Gesetzgeber sieht  
259 offenbar die Notwendigkeit, die Forschung an em-  
260 bryonalen Stammzellen zu ermöglichen, will aber  
261 nicht, dass diese in Deutschland gewonnen wer-  
262 den. Diese Gesetzgebung ist auch deshalb proble-  
263 matisch, weil es immer schwieriger wird, embryona-  
264 le Stammzellen zu importieren, die vor dem Stich-  
265 tag (1. Mai 2007) gewonnen worden sind. Der Vor-  
266 rat an diesen Zellen ist endlich. Außerdem gab es  
267 seit 2007 selbstverständlich auch wissenschaftliche  
268 Fortschritte und Verbesserung bei der Kultivierung  
269 embryonaler Stammzellen, die durch diese Rege-  
270 lung nicht berücksichtigt werden. In Deutschland  
271 muss also auf einer wissenschaftlich überholten  
272 Grundlage geforscht werden.

273 Der Vergleich mit anderen Ländern zeigt, dass die re-  
274 gulierte Forschung mit embryonalen Stammzellen  
275 nicht zu geklonten Menschen oder Designerbabies  
276 geführt hat. Die Schreckensszenarien, die bei die-  
277 sem Thema oft aufgezeigt werden, fallen in den Be-  
278 reich der Science Fiction. In vielen Ländern, beispiele-  
279 wise Großbritannien, Israel, Dänemark oder Belgi-  
280 en, hat sich etabliert, die Gewinnung von Stamm-  
281 zellen sowie die Forschung an Embryonen zeitlich zu  
282 beschränken. Das gängigste Limit sind 14 Tage nach  
283 der Befruchtung, was in etwa der Zeit bis zur Einnis-  
284 tung in die Gebärmutter entspricht. Damit wird der  
285 Embryo im Labor auf ein sehr frühes Entwicklungs-  
286 stadium beschränkt. Gleichzeitig ist das ein Zeit-  
287 raum, der für die künstliche Befruchtung relevant  
288 ist. Forschung an diesem Entwicklungszeitraum er-  
289 gibt also Sinn, um die Erfolgsaussichten der In-vitro-

290 Fertilisation zu verbessern. Gleichzeitig gibt es inter-  
291 national eine Diskussion darüber, auch über längere  
292 Zeiträume an Embryonen zu forschen, um bspw. den  
293 Einfluss bestimmter Krankheiten auf die Embryo-  
294 nalentwicklung besser zu erforschen. Um hier trotz-  
295 dem einen graduell zunehmenden Schutz des Em-  
296 bryos zu gewährleisten, könnten solche verlängert-  
297 ten Fristen auf einzelne Organsysteme beschränkt  
298 werden. So oder so sollte diese Forschung nur nach  
299 entsprechender Einzelfallprüfung durch die jeweili-  
300 ge Aufsichtsbehörde stattfinden.

301 Auch bei der berechtigten Frage danach, wie die  
302 Forschung an so einem sensiblen Thema angemess-  
303 sen reguliert werden kann, lohnt sich der Blick ins  
304 Ausland. Die britische Human Fertilization and Em-  
305 bryology Authority (HFEA) ist die zentrale Behörde  
306 für die Genehmigung und Überwachung der For-  
307 schung an menschlichen Embryonen in Großbritan-  
308 nien. Diese Behörde bewertet auch die notwendi-  
309 ge Hochrangigkeit der Forschungsvorhaben. Gleich-  
310 zeitig können solche Aufsichtsbehörden Transpa-  
311 renz darüber schaffen, welche Forschungsprojekte  
312 aus welchen Gründen zugelassen werden. Mithil-  
313 fe solcher Kontrollinstanzen ließe sich beiden An-  
314 sprüchen gerecht werden: Den Ansprüchen der mo-  
315 dernen medizinischen Forschung ebenso wie den  
316 ethischen Ansprüchen. Auch die Nationale Akade-  
317 mie der Wissenschaften Leopoldina empfiehlt in ei-  
318 ner 2021 veröffentlichten Stellungnahme, die For-  
319 schung an Embryonen und embryonalen Stammzel-  
320 len in Deutschland zu liberalisieren und sich an den  
321 genannten Erfahrungen im europäischen Ausland  
322 zu orientieren.